

TE Vwgh Beschluss 2025/3/19 Ra 2025/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §52

BDG 1979 §123

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. BDG 1979 § 123 heute
2. BDG 1979 § 123 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 123 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
9. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision des A B, BA MA, in C, vertreten durch Dr. Gerald Kreuzberger, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kalchberggasse 10/I, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2024, W116 2284830-1/7E, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesdisziplinarbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber steht als Exekutivbediensteter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

2

Mit dem im Beschwerdeverfahren ergangenen angefochtenen Erkenntnis leitete das Bundesverwaltungsgericht - in Bestätigung des Bescheids der belangten Behörde - gegen den Revisionswerber wegen des Verdachts, er habe dadurch seine Dienstpflichten nach § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) verletzt, dass er Mit dem im Beschwerdeverfahren ergangenen angefochtenen Erkenntnis leitete das Bundesverwaltungsgericht - in Bestätigung des Bescheids der belangten Behörde - gegen den Revisionswerber wegen des Verdachts, er habe dadurch seine Dienstpflichten nach Paragraph 43, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) verletzt, dass er a) im Zeitraum von 12. Februar 2023 bis 14. Mai 2023 in 44 Fällen, sowie

b) im Zeitraum von 19. August 2023 bis 27. August 2023 in 5 Fällen

eine Nebenbeschäftigung als Schiedsrichter ausgeübt habe, obwohl er seit 22. November 2022 bis dato durchgehend „im Krankenstand“ gewesen sei, gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1979 ein Disziplinarverfahren ein. eine Nebenbeschäftigung als Schiedsrichter ausgeübt habe, obwohl er seit 22. November 2022 bis dato durchgehend „im Krankenstand“ gewesen sei, gemäß Paragraph 123, Absatz eins, BDG 1979 ein Disziplinarverfahren ein.

Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. November 2024, E 3302/2024-5, ablehnte und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. November 2024, E 3302/2024-5, ablehnte und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

4

Die Revision ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Eine solche grundsätzliche Rechtsfrage liegt - entgegen der in der nach § 26 Abs. 4 VwGG eröffneten Frist erhobenen Revision unter diesem Gesichtspunkt zunächst vertretenen Ansicht - nicht bereits deshalb vor, weil der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der an ihn gerichteten Beschwerde mit der Begründung ablehnte, „[d]ie gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes“. Eine solche grundsätzliche Rechtsfrage liegt - entgegen der in der nach Paragraph 26, Absatz 4, VwGG eröffneten Frist erhobenen Revision unter diesem Gesichtspunkt zunächst vertretenen Ansicht -

nicht bereits deshalb vor, weil der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der an ihn gerichteten Beschwerde mit der Begründung ablehnte, „[d]ie gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes“.

7

In den gesondert vorzubringenden Gründen ist vielmehr konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 20.6.2024, Ra 2024/09/0034, mwN). In den gesondert vorzubringenden Gründen ist vielmehr konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat vergleiche , VwGH 20.6.2024, Ra 2024/09/0034, mwN).

8

Dies gelingt dem Revisionswerber mit dem unter dem Blickwinkel fehlender oder uneinheitlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erstatteten weiteren Zulässigkeitsvorbringen, es wäre fraglich, ob nicht vor Erlassung der angefochtenen Entscheidung insbesondere aufgrund entsprechenden Vorbringens, eines im Akt erliegenden klinisch psychologischen Gutachtens oder gegebenenfalls nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens das Disziplinarverfahren einzustellen gewesen wäre, nicht (vgl. VwGH 9.10.2024, Ra 2024/09/0060, mwN, zur erforderlichen Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung). Dies gelingt dem Revisionswerber mit dem unter dem Blickwinkel fehlender oder uneinheitlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erstatteten weiteren Zulässigkeitsvorbringen, es wäre fraglich, ob nicht vor Erlassung der angefochtenen Entscheidung insbesondere aufgrund entsprechenden Vorbringens, eines im Akt erliegenden klinisch psychologischen Gutachtens oder gegebenenfalls nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens das Disziplinarverfahren einzustellen gewesen wäre, nicht vergleiche , VwGH 9.10.2024, Ra 2024/09/0060, mwN, zur erforderlichen Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkreten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung).

9

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens reicht es aus, wenn im Umfang der Disziplinaranzeige und auf deren Grundlage genügende Verdachtsgründe gegen den Beamten vorliegen, welche die Annahme einer konkreten Dienstpflichtverletzung rechtfertigen (siehe dazu ausführlich VwGH 26.8.2024, Ra 2024/09/0055, mwN); eine allfällige Beiziehung eines Sachverständigen zur Feststellung der tatsächlichen Gesundheitssituation hat erst im eingeleiteten Disziplinarverfahren zu erfolgen (vgl. VwGH 28.3.2017, Ra 2017/09/0008). Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens reicht es aus, wenn im Umfang der Disziplinaranzeige und auf deren Grundlage genügende Verdachtsgründe gegen den Beamten vorliegen, welche die Annahme einer konkreten Dienstpflichtverletzung rechtfertigen (siehe dazu ausführlich VwGH 26.8.2024, Ra 2024/09/0055, mwN); eine allfällige Beiziehung eines Sachverständigen zur Feststellung der tatsächlichen Gesundheitssituation hat erst im eingeleiteten Disziplinarverfahren zu erfolgen vergleiche , VwGH 28.3.2017, Ra 2017/09/0008).

10

Ebenso wird mit der ohne nähere Ausführungen in den Raum gestellten Frage „ob, bzw. inwieweit das Disziplinarverfahren, bzw. das Beschwerdeverfahren“ bis zur Erledigung von bloß mit Geschäftszahlen bezeichneten Dienstrechtsverfahren auszusetzen wäre, keine fallbezogene grundsätzliche Rechtsfrage aufgezeigt (vgl. zudem VwGH 31.1.2001, 2000/09/0144, VwSlg. 15548 A, die Vorfrageeigenschaft eines eine Nebenbeschäftigung untersagenden Dienstrechtsmandats für ein Disziplinarverfahren verneinend). Ebenso wird mit der ohne nähere Ausführungen in den Raum gestellten Frage „ob, bzw. inwieweit das Disziplinarverfahren, bzw. das Beschwerdeverfahren“ bis zur Erledigung von bloß mit Geschäftszahlen bezeichneten Dienstrechtsverfahren auszusetzen wäre, keine fallbezogene grundsätzliche Rechtsfrage aufgezeigt vergleiche , zudem VwGH 31.1.2001, 2000/09/0144, VwSlg. 15548 A, die Vorfrageeigenschaft eines eine Nebenbeschäftigung untersagenden Dienstrechtsmandats für ein Disziplinarverfahren verneinend).

11

Wenn der Revisionswerber schließlich in der „Frage der Senatsbesetzung“ (der Bundesdisziplinarbehörde) eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erblickt und hiefür auf die Ausführungen im Revisionspunkt und den Revisionsgründen verweist, vermag ein solcher Verweis nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die erforderliche gesonderte Darlegung der Zulässigkeit der Revision nicht zu ersetzen, weil damit nicht konkret für die vorliegende Revisionssache aufgezeigt wird, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte (vgl. VwGH 21.1.2020, Ra 2019/09/0158, mwN). Die Zusammensetzung des Senats ergab sich bereits aus dem erstinstanzlichen Bescheid. Aus welchem tatsächlichen Grund diese unrichtig gewesen sein sollte, führt der Revisionswerber nicht aus. Wenn der Revisionswerber schließlich in der „Frage der Senatsbesetzung“ (der Bundesdisziplinarbehörde) eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erblickt und hiefür auf die Ausführungen im Revisionspunkt und den Revisionsgründen verweist, vermag ein solcher Verweis nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die erforderliche gesonderte Darlegung der Zulässigkeit der Revision nicht zu ersetzen, weil damit nicht konkret für die vorliegende Revisionssache aufgezeigt wird, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte vergleiche , VwGH 21.1.2020, Ra 2019/09/0158, mwN). Die Zusammensetzung des Senats ergab sich bereits aus dem erstinstanzlichen Bescheid. Aus welchem tatsächlichen Grund diese unrichtig gewesen sein sollte, führt der Revisionswerber nicht aus.

12

Da somit in der Revision keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war diese gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren, und daher im Sinn des § 39 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGG unter Absehen von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung, zurückzuweisen. Da somit in der Revision keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war diese gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren, und daher im Sinn des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, zweiter Fall VwGG unter Absehen von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung, zurückzuweisen.

Wien, am 19. März 2025

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090003.L00

Im RIS seit

08.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at